

SV, PA10, PA 19, ML, A20, A25 und Ukraine-Krisenstab zur Kenntnis und weiteren Verwendung für die Kommunikation

Hinweise zu Studierenden aus der Ukraine mit Drittstaatsangehörigkeit:

„Studierende aus der Ukraine mit einer nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigkeit erhalten in Hamburg für die Dauer von sechs Monaten eine Fiktionsbescheinigung zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erteilt werden kann.

Diese Fiktionsbescheinigung begründet einen Anspruch auf Sozialleistungen und beinhaltet eine Arbeitserlaubnis.

Die Studierenden aus der Ukraine haben damit ein halbes Jahr Zeit, um die Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Studiums in Deutschland gemäß § 16 b AufenthG zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung ihres Lebensunterhaltes und der Nachweis über einen Studienplatz.

Solange die Fiktionsbescheinigung gilt, wird parallel auch geprüft, ob darüber hinaus die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG vorliegen. Die wesentlichen Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nach der Massenzufluchtsrichtlinie der EU sind für Drittstaatsangehörige ein nicht nur kurzfristiges Aufenthaltsrecht in der Ukraine und die fehlende Möglichkeit, sicher und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren zu können.

Vor Ablauf dieser Fiktionsbescheinigung soll Klarheit darüber bestehen, ob und auf welcher Rechtsgrundlage die Studierenden in Hamburg verbleiben werden.

Zu jedem Zeitpunkt während der sechsmonatigen Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung kann und sollte, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen, der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 b AufenthG gestellt werden.

Eine weitergehende Regelung, die darin bestehen könnte, Studierende aus Drittstaaten ohne weitere Voraussetzung in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG aufzunehmen, bedürfte einer entsprechenden Entscheidung auf Bundesebene. Eine solche Entscheidung ist zurzeit nicht abzusehen.“

Johanna Westphalen